



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Wiederanhebung der USt-Sätze zum 1.1.2021



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

AGENDA

1	Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
2	BMF-Schreiben und weitere Informationen
3	Problembereiche
4	Welche Umsätze sind betroffen?
5	Anzahlungen/Vorauszahlungen
6	Teilleistungen
7	Langfristige Verträge
8	Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen
9	Gutscheine

Corona-SteuerhilfeG : **Gastronomie**

1.7.2020 – 30.6.2021

- ▶ Regierungsbeschluss: 6.5.2020
- ▶ Bundestagsbeschluss: 28.5.2020
- ▶ Zustimmung Bundesrat: 5.6.2020

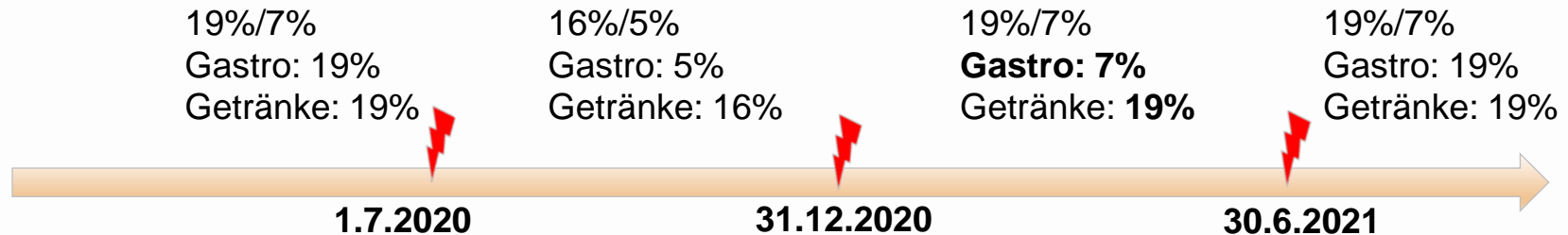
Zweites Corona-SteuerhilfeG: **Allgemeine Steuersatzsenkung**

1.7.2020 – 31.12.2020

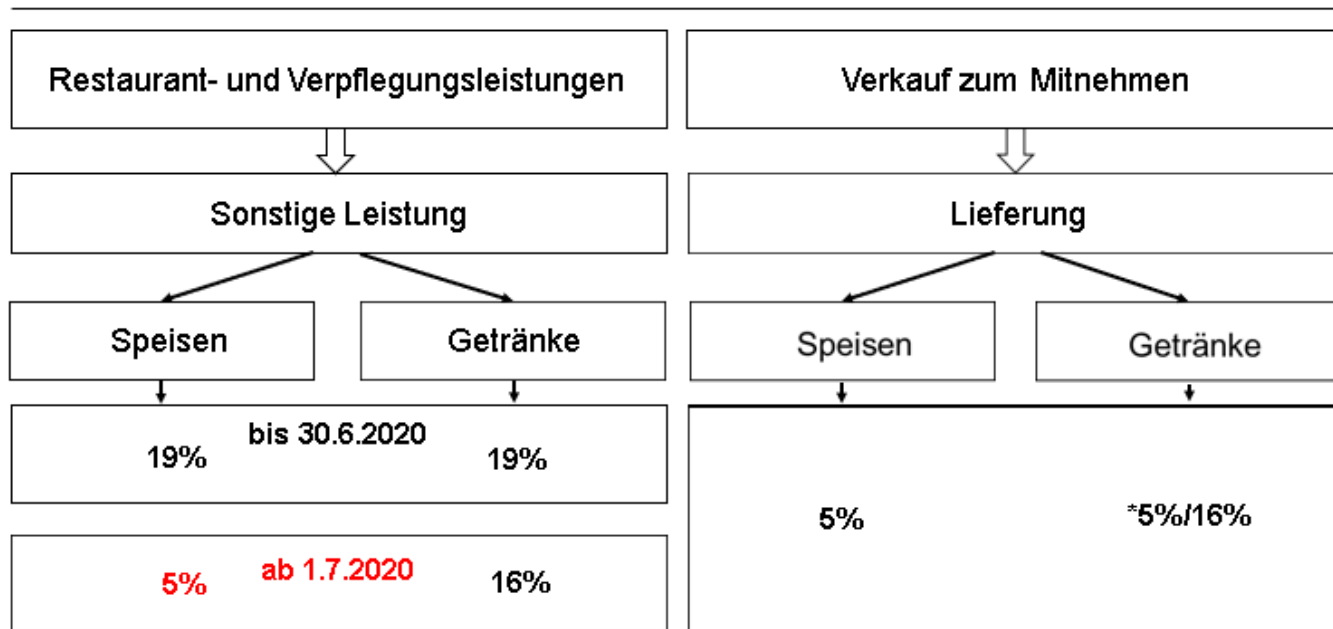
- ▶ Koalitionsausschluss: 3.6.2020
- ▶ Regierungsbeschluss: 12.6.2020
- ▶ Bundestagsbeschluss: 29.6.2020
- ▶ Zustimmung Bundesrat: 29.6.2020

1. Corona-Steuerhilfegesetz und **Zweites** Corona-Steuerhilfegesetz

- ▶ Befristete allgemeine **Senkung der Umsatzsteuersätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2020**
- ▶ **Wiederanhebung der Steuersätze am 1.1.2021**
 - ▶ Regulärer Steuersatz: Wiederanhebung von 16% auf 19%
 - ▶ Ermäßigter Steuersatz: Wiederanhebung von 5% auf 7%
 - ▶ Das gilt auch für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
- ▶ **Parallel:** Befristete Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (Gastronomie, Hotellerie, Lebensmittelhandwerke), ausgenommen Getränke, vom 1.7.2020 bis 30.6.2021

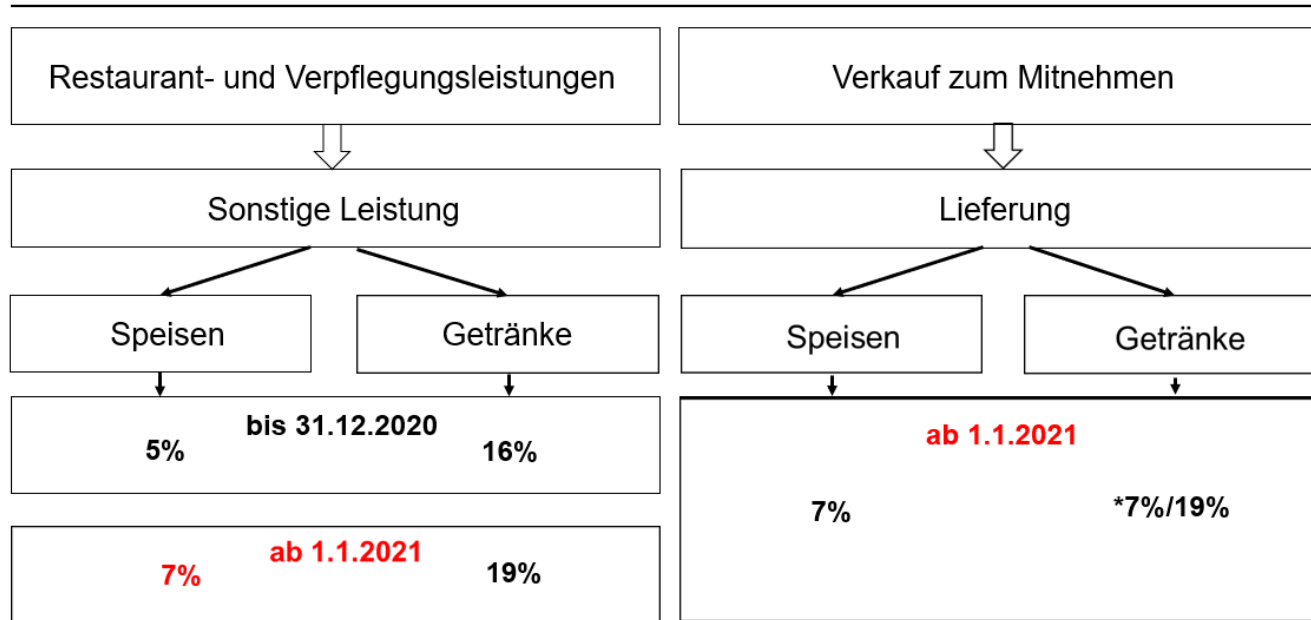


Umsatzbesteuerung der Abgabe von Speisen und Getränken bis 30.6.2020 und ab 1.7.2020



*Milch, best. Milchmischgetränke und Leitungswasser

Umsatzbesteuerung der Abgabe von Speisen und Getränken bis 31.12.2020 und ab 1.1.2021



*Milch, best. Milchmischgetränke und Leitungswasser

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

2. BMF-Schreiben und weitere Informationen

Informationen auf der ZDH-Homepage unter [zdh.de/umsatzsteuer](https://www.zdh.de/umsatzsteuer)

- ▶ **Rubrik: “Umsatzsteuer-Erhöhung zum 1.1.2021”**
 - ▶ ZDH-Merkblatt
 - ▶ **BMF-Schreiben vom 4.11.2020**
 - ▶ BMF-Schreiben vom 6.8.2006
- ▶ **Rubrik “Umsatzsteuersenkung vom 1.7.2020 - 31.12.2020”**
 - ▶ ZDH-Merkblatt
 - ▶ **BMF-Schreiben vom 30.6.2020**
 - ▶ Schreiben des BMWI zur PAngV
 - ▶ Praxistipp zur Kassenführung
- ▶ **Rubrik “Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vom 1.7.2020 - 30.6.2021”**
 - ▶ ZDH-Merkblatt
 - ▶ Gemeinsame Eingabe des ZDH und des DIHK an das BMF und **BMF-Schreiben vom 4.11.2020**
 - ▶ Praxistipps zu Eigenverbrauch und Kassenführung

2. BMF-Schreiben und weitere Informationen

- ▶ **BMF-Schreiben vom 30.6.2020**, Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020
- ▶ **BMF-Schreiben vom 2.7.2020**, Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020 (nach Eingabe vom 2.6.2020)
- ▶ **BMF-Schreiben vom 27.8.2020** an ZDH, DIHK und BDI (nach Eingabe vom 6.8.2020)
- ▶ **BMF-Schreiben vom 4.11.2020**, ergänzendes BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung und Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze

BMF-Schreiben vom 30.6.2020, Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

- ▶ Orientierung am BMF-Schreiben vom 11.8.2006 zur USt-Erhöhung 2007
- ▶ Enthält bereits Hinweise zur Wiederanhebung der Steuersätze
- ▶ Alle Regelungen **gelten entsprechend** auch für die Wiederanhebung der Steuersätze zum 1.1.2021, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden (vgl. Rz. 47)
 - ▶ Rz 48 + 51: Korrektur der USt bei Anzahlungen (—→ s. Anzahlungen)
 - ▶ Rz. 50: Pfandbeträge, Übergangsfrist bis 31.3.2021
- ▶ **Achtung:** Übergangsfrist für Juli 2020 gilt nicht auch für Januar 2021

BMF-Schreiben vom 2.7.2020, Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020 (nach Eingabe vom 2.6.2020)

- ▶ Kombinationsangebote aus Speisen und Getränken (z. B. Büffets, All-Inclusive-Angebote):
Pauschalierung von 30 % des Gesamtpreises für den Getränkeanteil
- ▶ Sammelposten in Hotelrechnungen für nicht begünstigte Umsätze:
Absenkung der Pauschale von bisher 20 % auf 15 %
- ▶ Regelungen gelten befristet vom 1.7.2020 bis 30.6.2021

2. BMF-Schreiben und weitere Informationen

BMF-Schreiben vom 27.8.2020 an ZDH, DIHK und BDI (nach Eingabe vom 6.8.2020)

- ▶ Dauerleistungen, die im 2. Hj. 2020 enden: rückwirkende Korrektur erforderlich
- ▶ Anzahlungen: Korrektur nach § 27 Abs. 1 S. 2 und 3 UStG zwingend

2. BMF-Schreiben und weitere Informationen

BMF-Schreiben vom 4.11.2020, ergänzendes BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung und Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze

- ▶ Voraus- u. Anzahlungen (→ s. Anzahlungen)
- ▶ Gutscheine
 - ▶ Gutschein für verbindlich bestellte Gegenstände sind Anzahlungen
 - ▶ Gutscheine für Restaurationsleistungen, die vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ausgegeben werden, sind Mehrzweckgutscheine, weil sich der Steuersatz nicht bestimmen lässt
- ▶ Zeitungsabos: Dauerleistungen, ggf. Korrektur erforderlich
- ▶ Gerüstbau: Einheitliche Leistung; Montage, Überlassung und Abbau können Teilleistungen sein
- ▶ wiederkehrende Leistungen (z. B. Wartung): Steuersatz zum Zeitpunkt der Wartung
- ▶ Bewirtschaftungsleistungen in der Silvesternacht 2020/2021 zu 16%
- ▶ u.a.

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

3. Problembereiche

- ▶ **Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden** (Privatpersonen, öffentliche Hand, best. Unternehmer
 - ▶ Ausnutzung der gesenkten USt-Sätze bei Abschluss von Verträgen vor dem 1.7.2020
 - ▶ Frühzeitige Korrektur von Anzahlungsrechnungen aus dem 1. Hj. 2020
 - ▶ Zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gem. § 29 Abs. 2 UStG?
 - ▶ Sicherung der gesenkten USt-Sätze für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 erbracht werden (z. B. Bauleistungen) durch Vereinbarung von Teilleistungen

- ▶ **Zum Vorsteuerabzug berechtigte Kunden** (Unternehmer)
 - ▶ Abgrenzung von Leistungen, die über den 31.12.2020 hinaus erbracht werden
 - ▶ USt-Ausweis in Rechnungen in 2020 für Leistungen nach dem 31.12.2020

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

4. Welche Umsätze sind betroffen?

- ▶ Es gilt der Steuersatz im **Leistungszeitpunkt** (§ 27 Abs. 1 S. 1 UStG)
- ▶ **Leistungszeitpunkt:**
 - ▶ Lieferung: Beginn der Beförderung
 - ▶ sonstige Leistung: Vollendung
 - ▶ Werklieferung/Werkleistung: Verschaffung der Verfügungsmacht am fertigen Werk (**i.d.R. Abnahme oder schlüssiges Verhalten**, s. auch Merkblatt der Finanzverwaltung zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft aus 2009 und A 13.2 Abs. 1 UStAE)
- ▶ **Keinen Einfluss auf die Höhe des Steuersatzes haben:**
 - ▶ Erteilung der Rechnung
 - ▶ Soll-/Ist-Versteuerung (Steuerentstehung)
 - ▶ Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG)
 - ▶ monatl./viertelj. Abgabe der USt-VA
 - ▶ Zahlung der Rechnung (Ausnahme: **Anzahlungen**, beachte § 27 Abs. 1 S. 2 + 3 UStG!)

4. Welche Umsätze sind betroffen?

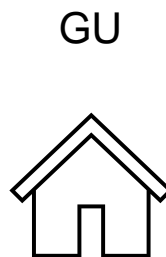
Beispiel:

Maurer → Abnahme Rohbau:
April 2020 > 19%

Zimmermann → Abnahme Dachstuhl:
Juni 2020 > 19%

Fliesenleger → Abnahme Fliesenarbeiten:
Okt. 2020 > 16%

Fahrstuhlbauer → Abnahme Fahrstuhl:
Nov. 2020 > 16%



→ Endkunde

Fall 1: Abnahme gesamtes Objekt
im Dezember 2020 > 16%

Fall 1: Abnahme gesamtes Objekt
im März 2021 > 19%

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

Abgrenzung

▶ Anzahlungen/Teilentgelte

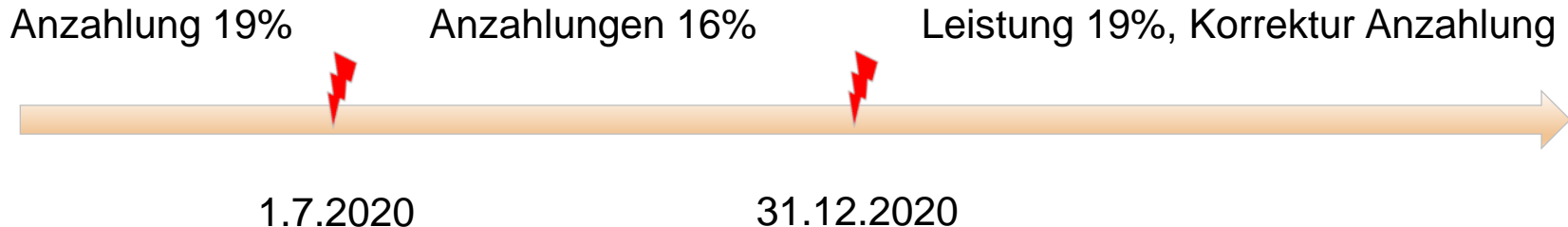
- ▶ Leistender erhält einen Teil des Entgelts **vor Leistungserbringung**
- ▶ **Anzahlungsrechnung**
- ▶ bei Leistungserbringung: **Schlussrechnung**
- ▶ z. B. Bauprojekte

▶ Vorauszahlungen

- ▶ Leistender erhält das gesamte Entgelt vor Leistungserbringung
- ▶ **Vorausrechnung**
- ▶ Es gibt **keine** Schlussrechnung
- ▶ z. B. Fallpauschalen im Gesundheitshandwerk, Einlagerungsverträge

5. Anzahlungen/Vorauszahlungen

- ▶ **Anzahlung** = Zahlung vor Leistungserbringung
- ▶ Steuerentstehung im Zeitpunkt der **Zahlung** (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG)
- ▶ **Aber:** Korrektur erforderlich, wenn bei Leistungserbringung ein anderer Steuersatz gilt (§ 27 Abs. 1 S. 2 UStG)
- ▶ Grundsatz: Korrektur in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 S. 3 UStG)



5. Anzahlungen/Vorauszahlungen

Beispiel: Leistung im Febr. 2021, Korrektur der **Anzahlungen** in der Schlussrechnung

	Entgelt (Euro)	USt (Euro)	Summe (Euro)
Gesamtbetrag	150.000	28.500 (19%)	178.500
abzügl. Anzahlungen			
März 2020	30.000	5.700 (19%)	
Mai 2020	30.000	5.700 (19%)	
Aug. 2020	30.000	4.800 (16%)	
Restzahlung	60.000	12.300	72.300

Korrektur in der USt-Voranmeldung Februar 2021:

Umsatz $60.000 \times 19\% \text{ USt} = 11.400$

Berichtigung d. USt für Anzahlungen (Jan. und April 2020):

Zeile 26 $30.000 \times 3\% = \underline{900}$

Zahllast 12.300

Sonderregelungen:

▶ **BMF-Schreiben vom 30.6.2020**

- ▶ Rz 48: Entgelte oder Teilentgelte im 2. Hj. 2020 für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 erbracht werden > Korrektur der USt bei Ausführung der Leistung **oder** mit der letzten Anzahlung/Teilzahlung nach dem 31.12.2020.
- ▶ Rz. 51: Werden Rechnungen über Entgelte oder Teilentgelte schon früher berichtigt, ist die Berichtigung der USt im Zeitraum der Rechnungsberichtigung vorzunehmen. Das gilt auch bei Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach § 29 Abs. 2 UStG.

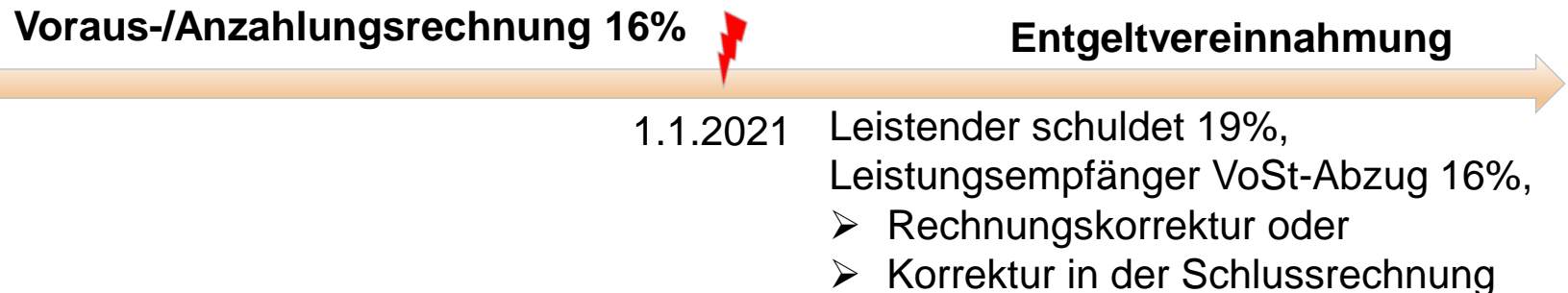
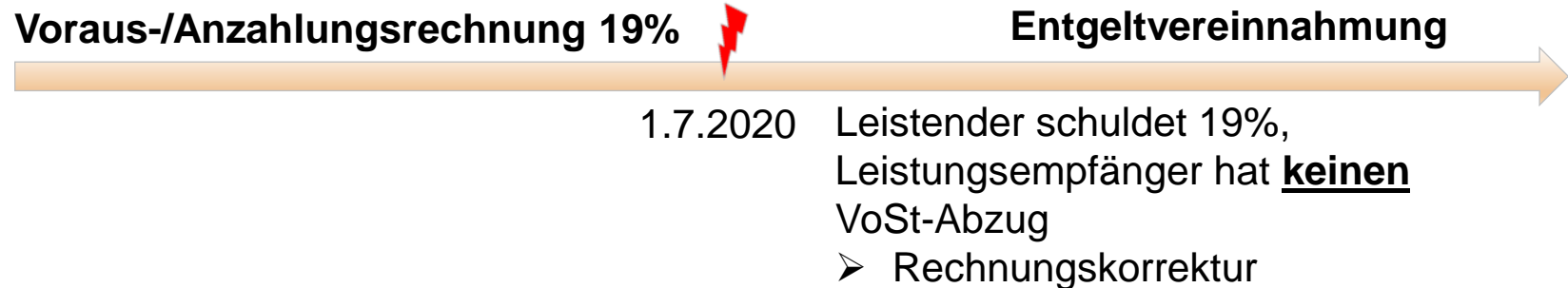
▶ **BMF-Schreiben vom 4.11.2020**

- ▶ Rz. 1: **Anzahlungen und Vorauszahlungen**, die im 2. Hj. 2020 vereinnahmt werden für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 erbracht werden: Nichtbeanstandungsregelung → Abrechnung bereits mit 19%/7% möglich.

5. Anzahlungen/Vorauszahlungen

► **BMF-Schreiben vom 4.11.2020**

- Rz. 2: Voraus-/Anzahlungsrechnung vor dem Stichtag, Entgeltvereinnahmung nach dem Stichtag



AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

▶ **Merkmale einer Teilleistung:**

- ▶ Wirtschaftliche Teilbarkeit: wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer Werklieferung oder Werkleistung
- ▶ Gesonderte Abnahme bzw. Vollendung
- ▶ Gesonderte vertragliche Vereinbarung
- ▶ Gesonderte Abrechnung

▶ **Beispiele:**

- ▶ Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden
- ▶ Dauerverträgen (z. B. Mietverträge, Reinigungsverträge, Dauerlieferverträge)
- ▶ Es gilt der Steuersatz im **Zeitpunkt der Erbringung der Teilleistung** (Leistungszeitpunkt, s.o.)
- ▶ Hinweis auf „**Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, Stand Okt. 2009**“ des BMF

▶ **Gesonderte Abnahme einer Teilleistung**

- ▶ nachträgliche Vereinbarung möglich
- ▶ USt 16% nur bei tatsächlicher Abnahme im 2. Hj. 2020
- ▶ zivilrechtliche Auswirkungen (insbes. Gewährleistung, Beginn der Verjährung, Risiko des zufälligen Untergangs)

AGENDA

- 1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
- 2 BMF-Schreiben und weitere Informationen
- 3 Problembereiche
- 4 Welche Umsätze sind betroffen?
- 5 Anzahlungen/Vorauszahlungen
- 6 Teilleistungen
- 7 Langfristige Verträge
- 8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen
- 9 Gutscheine

Abgrenzung: Wiederkehrende Leistungen – Dauerleistungen

▶ Wiederkehrende Leistungen

- ▶ mehrfach aufgrund eines Vertrags erbracht
- ▶ zeitpunktbezogen zu erbringende Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen, einmal oder mehrmals jährlich (BMF-Schreiben v. 4.11.2020, Rz. 21)
- ▶ z. B. Lieferung von Baumaterial, Wartungsleistungen
- ▶ **im Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung/sonstigen Leistung ausgeführt**

▶ Dauerleistungen

- ▶ Leistungen über einen längeren Zeitraum
- ▶ durchgehende Leistungsbereitschaft/-erbringung
- ▶ z. B. Vermietung, Leasing, Leistungsbereitschaft
- ▶ Leistung in dem Zeitpunkt „ausgeführt“, in dem vereinbarter Leistungszeitraum **endet**
- ▶ Bei abschnittsweiser Abrechnung (z. B. Kalendermonat): Teilleistungen
- ▶ Strom, Gas, Wärme, Kälte, Wasser (BMF-Schreiben v. 30.6.2020, Rz. 35):
Ablesezeitraum entscheidend, ggf. Zwischenablesung Ende Dezember durchführen

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

Anpassung bereits bestehender Angebote/Verträge

Umsatzsteuer

- ▶ Vertrag gilt als Rechnung, wenn er Bestandteile einer Rechnung enthält, insbes. separat ausgewiesene Umsatzsteuer
- ▶ Ausgewiesene Steuer wird geschuldet (§ 14c UStG)
- ▶ Leistungsempfänger kann nur VoSt mit dem gültigen Steuersatz abziehen
- ▶ Besser: Entgelt „zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer“
- ▶ Billigkeitsregelung: Aussetzung des § 14c UStG für Juli 2020 im BMF-Schreiben, **keine** entsprechende Regelung für Jan. 2021!

Zivilrecht

- ▶ Zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG
- ▶ Hat eine Vertragspartei einen Anspruch auf Anpassung des Preises?
- ▶ Vertrag prüfen
- ▶ Fraglich, ob § 29 UStG auch bei Wiederanhebung der USt-Sätze zum 1.1.2021 gilt

AGENDA

1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

2 BMF-Schreiben und weitere Informationen

3 Problembereiche

4 Welche Umsätze sind betroffen?

5 Anzahlungen/Vorauszahlungen

6 Teilleistungen

7 Langfristige Verträge

8 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

9 Gutscheine

Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen

Einzweckgutscheine

- ▶ Ort der Leistung und Steuersatz stehen bei Ausgabe fest
- ▶ Ausgabe = eigenständiger Umsatz
- ▶ Umsatzbesteuerung im Zeitpunkt der **Ausgabe** mit dem geltenden Steuersatz

Mehrzweckgutscheine

- ▶ Alle anderen Gutscheine
- ▶ Besteuerung im Zeitpunkt der Einlösung mit dem geltenden Steuersatz
- ▶ Sonderregelung: Gutscheine für Restaurationsleistungen (**BMF-Schreiben** v. 4.11.2020, Rz. 5) sind im Zeitraum 1.7.2020 bis 30.6.2021 Mehrzweckgutscheine

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Carsten Rothbart

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Abteilungsleiter
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Tel.: 030/206 19 - 290

E-Mail: rothbart@zdh.de

Simone Schlewitz

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Referatsleiterin Umsatzsteuer
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Tel.: 030/206 19 - 293

E-Mail: schlewitz@zdh.de